

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2

Vorlagen-Nr. 0057/2020-2025

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

02.12.2020

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

10.12.2020

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die Bestattungsgebühren werden zurzeit nach der geltenden Gebührensatzung aus dem Jahr 2020 erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG „sind“ Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen „sollen“ innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung besteht, Überschüsse aus dem Jahre 2017 bis zum Haushaltsjahr 2021 auszugleichen, während Defizite aus 2017 bis zum Haushaltsjahr 2021 ausgeglichen werden können.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2017 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Bestattungswesens ergab sich im Jahr 2017 eine Überdeckung in Höhe von 35.912,41 €, die nach dem zuvor Gesagten spätestens in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 berücksichtigt werden muss.

Aus diesem Grund ist eine Aktualisierung der Gebührenbedarfsberechnung im Bereich des Bestattungswesens für das Jahr 2021 zwingend erforderlich.

Die Nachkalkulationen der Jahre 2016, 2017 und 2018 führten zu folgenden Ergebnissen:

Jahr 2016: Überdeckung in Höhe von 15.516,03 €,

Jahr 2017: Überdeckung in Höhe von 35.912,41 €,

Jahr 2018: Überdeckung in Höhe von 49.862,66 €,

Gesamtüberdeckung: 101.291,10 €.

Die Gebührenüberdeckungen sind insbesondere zurückzuführen auf:

- geringere Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Friedhofshallen,
- geringere Kosten für den Bauhofeinsatz.

Für die Pflege der Grünanlagen und der Wege auf den Friedhöfen wurde tatsächlich eine geringere Anzahl an Bauhofstunden geleistet als kalkuliert.

Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe zu gewährleisten, wurden bei den Kalkulationen für die Jahre 2020 und 2021 jeweils ein Drittel (33.763,70 €) der Überdeckungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Ansatz gebracht. Die aufgeführte Überdeckung aus dem Jahr 2016 wurde somit bereits bei der Kalkulation für das Jahr 2020 angerechnet. Die Überdeckung aus dem Jahr 2017 wurde hierbei bezogen auf jeden einzelnen Gebührentatbestand in vollem Umfang berücksichtigt.

Des Weiteren wird eine Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 20.824,29 € berücksichtigt. Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe zu gewährleisten, wurde bei der Kalkulation für das Jahr 2021 nur die Hälfte (10.412,15 €) der Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Ansatz gebracht. Im Saldo wird somit insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 23.351,55 € gebührenmindernd in die Kalkulation 2021 eingestellt.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen ergeben sich aus der – dieser Vorlage beigelegten – Gebührenbedarfsberechnung.

Mit Ausnahme der Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und die Nutzung des Angehörigenraumes auf dem Südfriedhof sowie der Kühlzellennutzung wird die Festsetzung der – auf volle Euro abgerundeten – kostendeckenden Gebührensätze vorgeschlagen.

Die Steigerung der kostendeckenden Gebührensätze für den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten ist im Wesentlichen auf einen erhöhten Verwaltungskostenzuschlag (gestiegene Personalaufwendungen) sowie gestiegene Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe zurückzuführen.

Die Gebühren für die Anlegung von Grabeinfassungen vermindern sich aufgrund eines gesunkenen Stundensatzes für den Bauhofeinsatz.

Die Beerdigungsgebühren, die Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschestreufeld sowie die Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Erd- und Urnengräbern erhöhen sich wegen eines gestiegenen Verwaltungskostenzuschlages.

Die kostendeckenden Gebührensätze für die Leichenhallen stellen sich wie folgt dar:

- neue Hallen = 1.468,83 Euro (bisher = 1.483,47 Euro),
- alte Hallen = 2.278,15 Euro (bisher = 2.079,54 Euro).

Die Inanspruchnahme der Leichenhallen auf dem Nord- und Südfriedhof bzw. auf den alten Friedhöfen sind im Vergleich zur vorangehenden Kalkulation leicht angestiegen.

Angesichts der – infolge der geringen Zahl der Nutzungen – unverhältnismäßig hohen kostendeckenden Gebührensätze für die Friedhofshallen, den Angehörigenraum und den Kühlraum werden für diese Einrichtungen – im Vergleich zur vorangehenden Kalkulation – unveränderte Gebührensätze vorgeschlagen, die sich wie folgt darstellen:

- | | | |
|------------------------------------|---|--------------|
| - Friedhofshallen (alte Friedhöfe) | = | 150,00 Euro, |
| - Friedhofshallen (neue Friedhöfe) | = | 400,00 Euro, |
| - Angehörigenraum | = | 20,00 Euro, |
| - Kühlraum | = | 53,00 Euro. |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigelegte Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel. Die Gebührenbedarfsberechnung wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

- Friedhofsgebührensatzung zur Bestattungs- und Gebührensatzung für die Friedhöfe,
- Gebührenbedarfsberechnung.